

Antrag

auf Zulassung von Bestattungstätigkeiten auf den Friedhöfen des Marktes Schneeberg

Empfänger

Markt Schneeberg
Friedhofsverwaltung
Amorbacher Str. 1
63936 Schneeberg

Hiermit beantrage ich gem. § 8 der Friedhofssatzung des Marktes Schneeberg die Ausstellung eines Berechtigungsscheines für

- eine Zulassung für das Kalenderjahr _____
Hinweis: Die Antragstellung ist immer für das jeweilige **Kalenderjahr** möglich.
- eine einmalige Zulassung

von gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen des Marktes Schneeberg als Bestattungsunternehmer.

Antragsteller

Name der Firma _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Telefonnummer _____

E-Mail _____

Firmeninhaber _____

Bitte erläutern Sie detailliert alle Arbeiten, die Sie auf den Friedhöfen des Marktes Schneeberg regelmäßig / einmalig ausführen möchten. Ohne erläuternde Angaben ist keine Antragsbearbeitung möglich.

Nachweise

Gleichzeitig bestätige ich, dass mein Unternehmen die für die Ausübung der Tätigkeiten notwendigen gewerberechtlichen Anforderungen erfüllt.

Meinem Antrag füge ich folgende Unterlagen als Nachweis der fachlichen, betrieblichen und persönlichen Zuverlässigkeit sowie der Sachkunde bei.

- Nachweis der abgelegten Meisterprüfung oder
- Eintrag in die Handwerksrolle oder
- Nachweis einer gleichwertigen Qualifikation **und**
- Nachweis über den Abschluss einer Berufs-/Gewerbe- Haftpflichtversicherung.

Bestätigung

Ich bestätige, dass mein Unternehmen die für die Ausübung der Tätigkeiten notwendigen gewerberechtlichen Anforderungen erfüllt.

Die Regelungen des § 8 der Friedhofssatzung des Marktes Schneeberg habe ich zur Kenntnis genommen und meine Mitarbeiter unterrichtet. Meinen Mitarbeitern werde ich im Genehmigungsfall den Berechtigungsschein aushändigen, damit sich diese ausweisen können.

Mir ist bekannt, dass die Zulassung im Genehmigungsfall durch einen Berechtigungsschein ausgestellt wird.

Nach der Friedhofsgebührensatzung des Marktes Schneeberg beträgt die Gebühr für die Zulassung von Bestattungsunternehmen pro Kalenderjahr 80,00 €. Die Gebühr für die Zulassung einer einmaligen gewerblichen Tätigkeit beträgt 40,00 €.

Ich verpflichte mich, die nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung jeweils entstehenden Verwaltungsgebühren zu entrichten.

Allgemeine Hinweise

Der Antrag ist bei der Friedhofsverwaltung erstmalig für das Jahr 2024 bis zum 22.12.2023 schriftlich einzureichen.

In den Folgejahren ist der Antrag rechtzeitig vor Beginn des neuen Kalenderjahres, spätestens bis 30.11. des Vorjahres schriftlich einzureichen.

Datenschutzhinweise

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist der Markt Schneeberg, Amorbacher Str. 1, 63936 Schneeberg, Tel. 09373/973940, gemeinde@schneeberg-odenwald.de.

Alle von Ihnen angegebenen und personenbezogenen Daten dienen dem Zweck der Antragsbearbeitung und Ausstellung eines Berechtigungsscheines für die Friedhöfe des Marktes Schneeberg. Es erfolgt keine Weitergabe an Dritte.

Ihre Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Wahrung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, erforderlich ist.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist die aktuell gültige Friedhofssatzung des Marktes Schneeberg.

Bei weiteren Fragen können Sie sich an unseren behördlichen Datenschutzbeauftragten wenden:

actago GmbH
Herr Ashraf Malik
Straubinger Str. 7
94405 Landau
Tel. 09951 99990-35
malik@actago.de

.....
Ort und Datum

Stempel und Unterschrift des Firmeninhabers

§ 8

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Bestatter bedürfen für die Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zugelassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflicht nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch einen kostenpflichtigen Einzel- oder Jahresberechtigungsschein. Die Zulassung durch Berechtigungsschein ist bei Jahresberechtigungsscheinen kalenderjährlich bzw. bei Einzelberechtigungsscheinen im Einzelfall zu beantragen.
- (4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben auf Verlangen beim Friedhofspersonal den Berechtigungsschein vorzuzeigen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Die für die gewerblichen Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie keine Behinderung darstellen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Bei Unterbrechung und nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (7) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
- (8) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo.
- (9) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 8 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.